BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

IX - 1357/2

am 3. Jänner 1952

Würflach, 3 Schwarzföhren Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Vom Amte der nö. Landesregiernung wurde mit Erlass vom 8.8.1951,

Zl.L.A.TII/2-317 n-1951, die "ezirkshauptmannschaft Neunkirchen aufgeforrechts von der nach Raglitz führenden Strasse, vor der NO-Ecke
dert, die 4-Efcustöcke die sich um die Kapelle neben der auf einem Higel
der Kirchenmauer, in der Gemeinde Würflach stehenden 3 Schwarzföhren
stehenden Ortskirche in Würflach renken, zum Naturdenkmal zu erklären.

Spruch:

Gemäß §§ 3,12,Abs.1,13,Abs.1, 15 und 16,Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935,RGBl.I,S.821 sowie der §§ 7,Abs.1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935,RGBl.I,S.1275,werden die oben beschriebenen 3 Schwarzföhren (Pinus zum Naturdenkmal erklärt.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonntige Veränderung dieses Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die gedignet sind dieses Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Das Anbringen von Anschriften sowie das Abladen von Schutt und dergleichen ist in der Nähe des Naturdenkmales verboten. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Besitzer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schaden oder Mängel an diesem Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Du chführungsverordnung bestraft.

Begründung

Die 3 Schwarzföhren sind Bäume von örtlicher Bedeutung, besonders für die Kirche Die Gemeinde Würflach als Eigentümerin erhebt, gegen die Unterschutzstellung der 3 Schwarzföhren keine Einwendung.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

pid/4/Light Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach seiner Zustehlung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufugn eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten haben.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.)
- 2.) den Bürgermeister in Würflach
- 3) die Bezirksbauernkammer in Neunkirchen.